

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr**  
**und Rettungsdienst der Stadt Neumünster**  
**(Entschädigungssatzung Einsatzkräfte)**  
**vom 08.12.2011**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), des § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S.93), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 29.11.2011 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) erlassen:

**§ 1 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtwehrführung und die Ortswehrführungen sowie deren Stellvertretungen, die Fachwartinnen und Fachwarte des Stadtfeuerwehrverbandes, die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, die Führung des Löschzuges Gefahrgut Zug II der freiwilligen Feuerwehren, die Leitung der Schnelleinsatzgruppe des Rettungsdienstes sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die jeweiligen Beträge werden monatlich im Voraus gezahlt.

**§ 2 Kleidergeld**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtwehrführung und die Ortswehrführungen sowie deren Stellvertretungen eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung (Kleidergeld) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.
- (2) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Kleidergeldpauschale beträgt.

**§ 3 Feuersicherheitswache**

Für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache wird eine pauschale Entschädigung gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewährt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung) vom 10.02.2004 außer Kraft.

Neumünster, den 08.12.2011

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2012

Bereitgestellt im Internet am 14.12.2011  
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 14.12.2011

**Anlage zur Entschädigungssatzung**

	<b>Euro</b>
<b>1. Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte</b>	
1.1 Stadtwehrführer/in	180,00
1.2 Stellvertretene/r Stadtwehrführer/in	90,00
1.3 Ortswehrführer(in)	60,00
1.4 Stellvertretene/r Ortswehrführer/in	30,00
1.5 Führung des Löschzug Gefahrgut Zug II und Leitung der Schnelleinsatzgruppe Rettungsdienst	40,00
 <b>2. Entschädigungen und Auslagenpauschalen für die Fachwartinnen und Fachwarte des Stadtfeuerwehrverbandes sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte</b>	
2.1 Beisitzer/in, Geschäftsführung	40,00
2.2 Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00
2.3 Fachwart/in Ausbildung	40,00
2.4 Fachwart/in Bekleidung	40,00
2.5 Fachwart/in Sicherheitsbeauftragte/r	15,00
2.6 Fachwart/in Brandschutzaufklärung/Brandschutzerziehung	25,00
2.7 Fachwart/in EDV	20,00
2.8 Fachwart/in Presse	20,00
2.9 Jugendfeuerwehrwart/in	26,00
 <b>3. Entschädigung für ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte</b>	
3.1 Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	6,00
3.2 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	9,00
3.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	10,00
3.4 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	16,00
3.5 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	19,00
3.6 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	12,00
3.7 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	14,00
3.8 Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen	
 <b>4. Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache</b>	
pro Person und Einsatz	26,00